

Underbilag d. til Bilag 14.**Schöffengericht und Schwurgericht.**

I. Zusammensetzung und Zuständigkeit s. Art. Gerichte, Gerichtsverfassung.

II. Das Amt der Schöffen und Geschworenen.

1. Das Amt der Schöffen und Geschworenen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von einem Deutschen versehen werden. Schöffen und Geschworene müssen ordnungsmässig zu ihrem Amte berufen sein; s. unten III. Sie müssen sich zu den Sitzungen, an denen sie teilzunehmen haben, rechtzeitig einfinden. Tun sie es nicht oder entziehen sie sich ihren Obliegenheiten auf andere Weise, so sind sie nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch den Amtsrichter (bei der Strafkammer und dem Schwurgericht durch den Vorsitzenden) zu einer Ordnungsstrafe von 1 bis 1 000 RM. und in die verursachten Kosten zu verurteilen. Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe im Uneinziehbarkeitsfalle findet nicht statt. Bei genügend nachträglicher Entschuldigung kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Die ergehenden Entscheidungen können durch den Verurteilten mit der Beschwerde angefochten werden (§§ 56, 77, 83, 84 GVG.; § 304 StPO.: Art. II der VO. über Vermögensstrafen und Bussen vom 6. II. 1924 in Verbindung mit § 2 der zweiten VO. zur Durchführung des MünzG. vom 12. XII. 1924). Wegen eingetretener Hinderungsgründe kann der Amtsrichter (bei Strafkammerschöffen der Vorsitzende) einen Schöffen von der Dienstleistung entbinden. Die Entbindung kann von dem Eintritt eines anderen Schöffen abhängig gemacht werden. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen, aber nicht anfechtbar (§§ 54, 77 GVG.). Für Geschworene entscheidet der Vorsitzende des Schwurgerichts (§ 83 GVG.). Wer durch eine unwahre Tatsache sein Ausbleiben entschuldigt, wird ausserdem mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft (§ 138 StGB.). Schöffen und Geschworene erhalten Verdienstausfall-, Aufwands- und Fahrkostenentschädigung nach der VO. vom 18. III. 1924 bzw. 22. XII. 1925. Geschworene oder Schöffen, welche Geschenke oder andere Vorteile fordern, annehmen oder sich versprechen lassen, um eine Rechtssache, deren Entscheidung ihnen obliegt, zugunsten oder zum Nachteil eines Beteiligten zu entscheiden — sogenannte Rechtsbeugung —, werden mit Zuchthaus bestraft (§ 334 StGB.).

2. Unfähig zum Amt des Schöffen und Geschworenen sind (§§ 32, 54 GVG.):

a) Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;

b) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

c) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Zu diesen gehören auch der Gemeinschuldner und der Geschäftsführer einer im Konkurs befindlichen G. m. b. H. (RGSt. 46, 77).

Für die Unfähigkeit ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Ausübung des Amtes massgebend (RGSt. 2, 241; 21, 292). Diese allgemeine Unfähigkeit ist nicht zu verwechseln mit der Unfähigkeit zur Amtsunfähigkeit im einzelnen Fall; s. dazu unten 5.

3. Zum Amte eines Schöffen und Geschworenen sollen nicht berufen werden (§§ 33, 34, 84 GVG.) und können für den Fall ihrer Berufung die Ausübung des Amtes verweigern:

a) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste (s. dazu unten II 1) das dreissigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

b) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;

c) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;